

«Name\_»  
«Ansprechpartner»  
«Zusatz»  
«Straße\_Nr»  
«PLZ» «Stadt»

**Dienstszitz Hamburg**

Datum  
19.06.2018  
Durchwahl  
+ 49 (0) 40 3190 - 0  
Aktenzeichen  
5126/Messstellen Allgemein  
2018 O3301

**Genehmigungsverfahren gemäß SeeAnIG zur Errichtung und Betrieb von Messstellen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)**

**RUNDSCHREIBEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innovative Nutzungen auf See (z.B. Offshore-Windparks, Plattformen, Seekabel, Rohrleitungen und andere Bauwerke) gewinnen zunehmend an Bedeutung. Aus Gründen des Meeresumweltschutzes bedürfen Bau und Betrieb von Offshore-Anlagen eines geeigneten Umweltmonitorings. In der Umgebung von Offshore-Bauwerken werden daher eine Vielzahl mobiler Messsysteme und vergleichbarer meereskundlicher Anlagen über einen längeren Zeitraum auf See ausgebracht. Aufgrund der auf See möglichen Rahmenbedingungen (Wind, Seegang, Salinität, Wassertiefen, Schiffsverkehr, etc.) werden dabei besondere Anforderungen an den Betrieb von meereskundlichen Anlagen gestellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auf der Wasseroberfläche, in der Wassersäule oder auf dem Meeresboden betriebene Messsysteme Schifffahrtshindernisse darstellen, die den Schiffsverkehr oder die Fischerei z.B. beim Überfahren oder in Falle eines Anker- oder Netzhakers gefährden können.

Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre sollen die entsprechenden Hinweise an die Unternehmen zu Errichtung und Betrieb von Messstellen (s.a. Rundschreiben des BSH vom 22.06.2010) konkretisiert und fortgeschrieben werden.

Nachstehend informiert das BSH daher aktuell über alle wesentlichen Aspekte, die im Zusammenhang mit meereskundlichen Messstellen auf See zu beachten sind:

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in der AWZ der Bundesrepublik Deutschland, die meereskundlichen Untersuchungen dienen, besteht gemäß § 2 i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SeeAnIG eine Genehmigungspflicht.

Bernhard-Nocht-Str. 78  
20359 Hamburg  
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0  
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000  
posteingang@bsh.de  
www.bsh.de

Bankverbindung:  
Bundeskasse Trier  
Dienstszitz Kiel

IBAN:  
DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC: MARKDEF1200

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer:  
DE 811239341

Gemäß § 6 SeeAnIG fungiert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung steht gemäß § 8 SeeAnIG unter einem Einvernehmensvorbehalt der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt. Eine weitere Behördenbeteiligung erfolgt, sobald Hydrophone ausgebracht werden sollen oder Anlagen sich in Naturschutzgebieten befinden oder Belange des Meeresumweltschutzes bzw. der Landesverteidigung anderweitig tangiert sind.

Anlagen gemäß § 2 i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SeeAnIG werden im Folgenden als „Messstellen“ bezeichnet.

Das BSH ist bestrebt, den Anliegen der betroffenen Unternehmen nach zeitnaher und – soweit möglich – positiver Bescheidung ihrer Anträge zu entsprechen. Antragsteller können diesen Prozess dahingehend unterstützen, dass – zur Vermeidung von Rückfragen und Iterationsschleifen – von vornherein genehmigungsfähige Antragsunterlagen eingereicht werden, anhand derer sowohl der Antragsgegenstand als auch die zum Schutz der öffentlich-rechtlichen Belange und insbesondere des Schiffsverkehrs notwendigen Maßnahmen umfassend, präzise und anschaulich beschrieben werden.

Für eine zeitgerechte Prüfung der Antragsunterlagen bitten wir daher folgende Punkte zu berücksichtigen:

### **Eingang der Anträge**

Alle Anträge sind ausschließlich per E-Mail an [EingangOdm@bsh.de](mailto:EingangOdm@bsh.de) zu senden. Eine Papierversion ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Anträge 8 Wochen vor Start der Ausbringung beim BSH eingereicht werden müssen.

### **Mindestanforderungen**

Antragsunterlagen müssen mindestens umfassen:

- a) Erläuterung von Anlass und Zweckbestimmung der geplanten Messsysteme einschl. einer zusammenfassenden Erörterung möglicher Auswirkungen der Maßnahme auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, die Meeresumwelt sowie ggf. andere überwiegend öffentliche Belange
- b) Art, Typ und Anzahl der beantragten Messsysteme einschließlich der zur Markierung vorzusehenden Schifffahrtszeichen
- c) Angabe der Kurzbezeichnung der Messstelle. Die Bezeichnung muss eindeutig sein und darf zu keinen Verwechslungen mit anderen Messstellen führen. Aus der Bezeichnung müssen Unternehmen, Messzweck und Bezugsvorhaben eindeutig hervorgehen.

- d) Tabellarische Darstellung der geographischen Koordinaten der beabsichtigten Position des Messsystems (Mittelpunkt) auf Grundlage des Kartendatums WGS 84. Die Koordinaten sind in Bogengrad und Bogenminuten mit einer Genauigkeit von  $\frac{1}{100}$  Bogenminute anzugeben, z.B.:

Messposition „XYZ“:      53° 13,24' N                      007° 27,8' E

Bei einer POD-Station oder anderen flächigen Messstellen sind auch die Koordinaten der Schifffahrtszeichen (bis zu 4 Stück) mit anzugeben.

- e) Darstellung der beantragten Position des Messsystems auf Grundlage einer amtlichen Seekarte sowie unter Angabe der für die beantragte Position zutreffenden Gebietsfestlegung des Raumordnungsplanes für die AWZ der Nord- bzw. Ostsee
- f) Technische Beschreibung der Messsysteme nebst technischen Zeichnungen und / oder Fotos
- g) Technische Beschreibung des/der zur Markierung vorzusehenden Schifffahrtszeichen nebst Zeichnungen und / oder Fotos sowie unter Angabe der funktionalen Eigenschaften:

Gesamtlänge	→ mind. 6 m
Anstrich	→ gelb
Beschriftung	→ „ODAS“ oder „Mess-G“
Kennung	→ Blz (5) g. 20 s
Nenntragweite	→ 3 sm (bei Sichtwert = 0,5)

- h) Skizzenhafte Darstellung des beabsichtigten Aufbaus des Messsystems (Seitenansicht und Draufsicht) mit Angabe der wesentlichen Bemaßungen
- i) Zeitplan (voraussichtliches Errichtungsdatum und vorgesehene Gesamt-Betriebsdauer sowie planbare bzw. bereits eingeplante Betriebsunterbrechungen)
- j) Angaben zu der auf den Messsystemen und den Schifffahrtszeichen seefest anzubringenden Betreiberkennzeichnung mit den Kontaktdaten des Betreibers des Messsystems (Firmenname, Tel., E-Mail) und ggf. der zuständigen Verkehrszentrale

### **Ergänzende Angaben**

Um die Bearbeitung zu erleichtern, sollten Antragsunterlagen darüber hinaus folgende Informationen enthalten:

- Angaben zur Verankerung (Art der Kette/Draht, Draht- bzw. Kettenlänge, Ankerstein, etc.)
- Wassertiefen an den Messpositionen
- Angaben zu Radarerkennbarkeit (Anbringhöhe Radarreflektor und Radarrückstrahlvermögen (RCS) des/der Schifffahrtszeichen – Richtwert RCS: 10 m<sup>2</sup>)

- Art, Umfang und Intervalle der Überwachung und ggf. Wartung der Messinstrumente bzw. der Schifffahrtszeichen
- Maßnahmen bei Vertreiben/Versinken der Messinstrumente oder der Schifffahrtszeichen bzw. zur Feststellung und Behebung von Störungen (Ausfall der Befuerung etc.)
- Kontaktdaten (24/7) der gemäß SeeAnIG verantwortlichen Person

### **Bezeichnung / Befuerung**

Die Kennzeichnung von Messpositionen durch befeuerte Schifffahrtszeichen i.S.d. IALA Maritime Buoyage System (Befeuerte IALA Sonderzeichen (gelb) in der Formgebung Spieren, Spierentonnen oder Leuchttonnen) ist auf jeden Fall Voraussetzung für eine positive Einvernehmensentscheidung der GDWS.

Punktuelle Messstellen können mit einem einzigen Schifffahrtszeichen bezeichnet werden. Das Schifffahrtszeichen muss in unmittelbarer Nähe der Messstelle ausgebracht werden, der horizontale Abstand zwischen Schifffahrtszeichen und Messsystem ist auf das technisch unvermeidbare Minimum zu begrenzen. Flächige Messstellen mit mehreren horizontal verteilten Messgeräten sind mit mehreren Schifffahrtszeichen – grundsätzlich in vierfacher Anordnung – zu bezeichnen.

Messgeräte auf der Wasseroberfläche (z.B. Wellenmessbojen) sind besonders exponiert gegenüber Umwelteinflüssen und einer erhöhten Gefahr von Abriss, Seeschlag und Verdriften etc. ausgesetzt. Um eine mögliche Gefährdung der Schifffahrt durch umher treibende Messgeräte zu minimieren und ggf. das Wiederauffinden zu erleichtern, müssen die an den Messbojen etc. in der Regel vorhandenen Feuer – zusätzlich zu der Markierung durch Schifffahrtszeichen – eingeschaltet werden (Kennung: Blz. (5) g. 20s). Soweit technisch möglich, sollten derlei Messbojen ebenfalls mit Toppzeichen und Radarreflektor ausgestattet werden. Auf seefeste Verankerung mit ausreichender Draht- bzw. Leinenlänge und –stärke sollte in diesen Fällen besonders geachtet werden.

### **Aktualität navigationsrelevanter Informationen**

Aktualität und Richtigkeit von Navigationsinformationen bilden eine wesentliche Grundlage für ein sicheres Befahren eines jeden Seegebietes. Aus diesem Grunde müssen alle nautischen Lage- und Warnmeldungen bzw. die Bekanntmachungen für Seefahrer und die amtlichen Seekarten auch in Bezug auf ausgebrachte Messsysteme laufend aktuell gehalten und bei Bedarf angepasst werden. Der Berücksichtigung der Melde- und Anzeigepflichten kommt daher nicht nur bei Störungen sondern auch bei planbaren Ereignissen besondere Bedeutung zu, wenn z.B.

- von dem dargestellten Zeitschema wesentlich abgewichen wird,
- Messstellen verändert oder ergänzt werden sollen,
- ein Betreiberwechsel beabsichtigt wird.

In Zweifelsfällen sollte eine Information an das BSH bzw. an das örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erfolgen.

### **Sonderfall POD-Stationen mit Messstellen anderer Betreiber**

Die Genehmigungsinhaber von POD-Stationen sind verantwortlich für alle Messstellen, die sich innerhalb der POD-Station befinden. Der Antrag für die etwaige Ausbringung einer zusätzlichen Messstelle in einer bereits bestehenden POD-Station muss deshalb auch vom Genehmigungsinhaber der POD-Station erfolgen. Sollte der Betreiber der zusätzlichen Messstelle nicht der Genehmigungsinhaber der POD-Station sein, so verbleiben die öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeiten, Meldepflichten etc. ausschließlich beim ursprünglichen Genehmigungsinhaber. Etwaige interne Rechtsverhältnisse sind bilateral zu klären. Darüber hinaus muss erklärt werden, dass die genehmigte POD-Station durch eine Ergänzung um eine zusätzliche Messstelle nicht verändert wird. Eingereichte Anträge müssen eine Bezugnahme auf die geltende Genehmigung der jeweiligen POD-Station (Genehmigungs-Nr. und Bezeichnung der POD-Station) haben. Das BSH fertigt für beantragte Messstelle einen Nachtrag zur laufenden Genehmigung der POD-Station an.

### **Verlängerungsanträge**

Die o.g. Angaben für den Antrag sind sowohl für einen Erstantrag, als auch für einen Verlängerungsantrag erforderlich. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach korrekter Einreichung des vollständigen Antrages.

Bei einem Verlängerungsantrag ist immer die Genehmigungs-Nr. mitanzugeben.

Ein Verlängerungsantrag kann nur innerhalb der laufenden Genehmigungsfrist gestellt werden. Nach Ablauf der Genehmigung muss erneut ein Erstantrag gestellt werden. Sobald sich wesentliche Änderungen an der Messstelle ergeben, ist ein Änderungsantrag unter Berücksichtigung der vorstehenden Anforderungen einzureichen.

Zur Hilfestellung ist als Anlage ein Prüfblatt zur Antragstellung beigefügt. Wir bitten die Reihenfolge der Angaben in Ihrem Antrag zu berücksichtigen. Dies ermöglicht eine schnellere Bearbeitung. Bei Bedarf können Sie sich das Prüfblatt auf unserer Internetseite unter dem Thema Messstellen herunterladen.

Es ist vorgesehen, dass ein regelmäßiger (zweimal jährlich) Abgleich zwischen Ist- und Sollzustand der Messstellen durchgeführt wird. Hierzu erhalten Sie gesondert Post.

### **Versagensgründe**

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags ist durch die GDWS im Sinne der Einvernehmensregelung gemäß § 8 SeeAnIG zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann (Versagensgrund nach § 7 Nr. 1 SeeAnIG).

Grundsätzlich nicht einvernehmensfähig sind Messpositionen

- innerhalb von Verkehrstrennungsgebieten,
- in Hauptschiffahrtswegen,
- innerhalb raumordnerisch festgelegter „Vorranggebiete Schiffahrt“ oder
- in anderen von der Schiffahrt genutzten Routen.

**Weitere Hinweise:**

Für Anzeigen von Behörden des Bundes oder der Länder gemäß § 6 Abs. 5 SeeAnIG gelten die vorstehenden Hinweise ebenfalls.

Für Anlagen die innerhalb von Sicherheitszonen nach SeeAnIV bzw. WindSeeG ausgebracht werden, wird auf die geltende Allgemeinverfügung vom 21.06.2017 verwiesen. Die Anzeigen müssen 2 Wochen vor Errichtung dem BSH unter [EingangOdm@bsh.de](mailto:EingangOdm@bsh.de) angezeigt werden. Für das Setzen und Wiedereinholen ist das Formblatt zu verwenden.

Für Anlagen, die im Bereich der 12sm Zone ausgebracht werden sollen, sind die jeweils örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schiffahrtsämter Genehmigungsbehörden nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen unter [EingangOdm@bsh.de](mailto:EingangOdm@bsh.de) gerne zur Verfügung.

Aktuelle Informationen zu den Messstellen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Lisa-Marie Dittmann

Anlage  
Prüfblatt Antrag